

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aqwarm Haustechnik GmbH

### I. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen unseres Unternehmens (dieses wird nachstehend als "Auftragnehmer" bezeichnet) – auch zukünftige – im Zusammenhang mit Reparaturen, Wartungen und sonstigen Serviceleistungen (nachstehende insgesamt als "Serviceleistungen" oder "Reparaturleistungen" bezeichnet) sowie für die Lieferung und Montage von Heizungs- und Sanitäranlagen einschließlich Ersatz- und Austauschteilen. Anderslautenden, entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Bestellers wird widersprochen. Sie verpflichten den Auftragnehmer auch dann nicht, wenn er ihnen nach Eingang nicht noch einmal ausdrücklich widersprochen hat. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers per Brief, Fax oder E-Mail zustande, es sei denn, der Vertrag wird über die Servicehotline des Auftragnehmers mündlich geschlossen ( telefonischer Kundendienstauftrag ).

### II. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung des Auftragnehmers berechnet sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, nach dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers für Werk-, Reparatur- und Serviceleistungen. Dieses Verzeichnis liegt in unseren Geschäftsräumen zur Einsicht aus und wird dem Besteller auf Anforderung übersandt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Besteller Abschlagszahlungen in Höhe von 90% des Wertes der jeweils erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.

Wird die Leistung aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages oder einer Auftragsbestätigung ausgeführt, so genügt bei Abrechnung die Bezugnahme auf diesen Kostenvoranschlag oder die Auftragsbestätigung, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang gesondert aufzuführen sind.

Im Rechtsverkehr mit Verbrauchern gelten die Preise gemäß Kostenvoranschlag oder Auftragsbestätigung als verbindliche Endpreise. Im Verkehr mit Unternehmern gelten mangels besonderer schriftlicher Vereinbarungen alle Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung und zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Der Besteller kann gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers nur aufrechnen und/oder ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn seine Gegenforderung anerkannt und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung bleiben die Gegenrechte des Käufers wegen dieser Mängel, mit Ausnahme von Folgeschäden unberührt; ebenso bei der schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer ( dies sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf ).

Mangels besonderer schriftlicher Vereinbarungen ist jede Zahlung zehn Tage nach Rechnungseingang ohne Skontoabzug auf das Konto des Auftragnehmers zu leisten.

### III. Leistungsberechnung

Der Auftragnehmer berechnet die Verweildauer seines Personals am Einsatzort auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Arbeitsunterbrechungen und eine Verlängerung der Ausführungsfristen über einen ausdrücklich vereinbartem Endtermin hinaus, die auf Umstände zurückzuführen sind, welche nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Bestellers.

Nach Abschluss des Serviceeinsatzes, spätestens jedoch am Ende jeder Arbeitswoche, hat der Besteller dem Servicepersonal auf, von diesem vorzulegenden, Arbeitsbescheinigungen die aufgewandten Arbeitsstunden zu bescheinigen. Unterlässt der Besteller die Bescheinigung ohne rechtfertigenden Grund oder ist dieser nicht erreichbar, ist die Unterzeichnung der Nachweise durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers ausreichend.

### IV. Leistungszeit und Leistungsverzögerungen

Die Angaben über Ausführungs-/Reparatur- und Servicefristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

aqwarm Haustechnik GmbH | Üdersdorfer Straße 3a | 54570 Oberstadtfeld

Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungs-/Reparatur- und Servicefrist kann der Besteller erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht, die einzubauenden Komponenten bzw. voraussichtlich erforderlichen Ersatz- oder Austauschteile beim Besteller vorhanden sind oder von ihm zeitgebunden bestellt werden können, Einigkeit über den Umfang von Mitwirkungshandlungen des Bestellers besteht und etwaige behördliche Genehmigungen seitens des Bestellers beigebracht sind.

Verbindliche Ausführungs-/Reparatur- und Servicefristen, die schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt sein müssen, beginnen mit dem Tag, an dem die Leistungen freigegeben wurden, freier Zugang zum Ort der Leistungen gewährt wurde.

Bei vom Besteller erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Leistungen verlängert sich die Ausführungs-/Reparatur- und Servicefrist entsprechend.

Verbindlich vereinbarte Fristen sind eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Frist das Werk bzw. der Reparatur-/Servicegegenstand zur Übernahme durch den Besteller bereitgestellt wird bzw. im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereitgestellt wird.

Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen für Ersatz-/Einbauteile steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung des Auftragnehmers durch seine Vorlieferanten oder Hersteller der Teile.

Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen, so verlängern sich die vereinbarten Fristen entsprechend.

Ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und vorstehender Regelungen zum Rücktritt berechtigt, verpflichtet er sich, auf Verlangen des Auftragnehmers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche des Bestellers wegen Verzuges bestimmen sich vorrangig nach den vorliegenden Vertragsbedingungen.

## V. Abnahme

Der Besteller verpflichtet sich, zur Abnahme der Werk-/Reparatur- und Serviceleistungen, sobald ihm deren Fertigstellung angezeigt worden ist oder eine im Einzelfall vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat.

Erweist sich die Werk-/Reparatur- oder Serviceleistung als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt kein wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Fertigstellung, spätestens mit Inbetriebnahme der Anlage, Maschine oder des Gerätes, als erfolgt.

Mit der Abnahme der Leistung entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines erkennbaren Mangels vorbehalten hat.

## VI. Gewährleistung

Nach Abnahme der Leistung haftet der Auftragnehmer für einen Mangel der Leistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers und unbeschadet der weiteren Regelungen dieser Vertragsbedingungen in der Weise, dass er den Mangel zu beseitigen hat.

Der Besteller hat einen festgestellten Mangel, der bei Abnahme zumindest bereits angelegt sein muss, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Besteller beigegebenen Teile. Zur Beseitigung eines vom Auftragnehmer zu behebbenden Mangels hat der Besteller dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Bei seitens des Bestellers oder Dritter ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungen wird die Haftung des Auftragnehmers aufgehoben. Nur in dringenden Fällen, zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden, worüber der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mangelbeseitigung hat

fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Bei berechtigter Beanstandung trägt der Auftragnehmer die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers eintritt. Bei unverhältnismäßigen Kosten ist der Auftragnehmer zur Verweigerung der Mangelbeseitigung berechtigt. Dem Besteller steht für diesen Fall das Recht zur Minderung zu.

Lässt der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zudem ein Minderungsrecht. Nur wenn die Reparatur trotz Minderung für den Besteller nachweislich ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche bestimmen sich vorrangig nach diesen Vertragsbedingungen.

Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens des Bestellers heraus, dass die beanstandenden Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als sie bei dem ursprünglichen Serviceeinsatz vorlag, so scheidet Gewährleistungsansprüche aus, mit der Folge, dass der entstandene und zu belegenden Aufwand von dem Besteller zu vergüten ist.

Von der Gewährleistung vollständig ausgeschlossen sind

- Defekte, die durch Beschädigung, falsche Anschlüsse oder Bedienung seitens des Bestellers verursacht wurden,
- Schäden infolge höherer Gewalt (zum Beispiel Blitzschlag),
- Mängel verursacht durch Verschmutzung oder Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer und/oder elektronischer Teile,
- sowie Schäden verursacht durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

Vorbehaltlich von weitergehenden Regelungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen beträgt die Gewährleistungsfrist von Reparatur-/Serviceleistungen des Auftragnehmers sechs Monate ab Abnahme oder Inbetriebnahme. Bei sonstigen Werkleistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

## VII. allgemeine Haftungsregelungen

Der Auftragnehmer schuldet Schadensersatz nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Im Falle der Haftung wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

## VIII. nicht durchführbare Reparatur- und Serviceaufträge

Die zur Abgabe eines Angebotes durchgeführte Fehlerdiagnose sowie weiterer entstandener und zu belegender Aufwand werden dem Besteller auch dann in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur-/Serviceleistung aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der beanstandende Fehler bei der Überprüfung nicht aufgetreten ist,
- der Besteller den vereinbarten Servicetermin versäumt hat, es sei denn, ihn trifft hieran kein Verschulden,
- der Auftrag während der Durchführung seitens des Bestellers gekündigt wurde,
- benötigte Ersatzteile nicht in der vom Besteller gewünschten Frist zu beschaffen sind.

Der Reparatur-/Servicegegenstand ist vom Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und gegen Erstattung der hierdurch angefallenen Kosten wieder in den Ursprungszustand zu versetzen, es sei denn, dass vorgenommene Arbeiten nicht erforderlich waren.

Bei nicht durchführbarer Reparatur-/Serviceleistung haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden am Reparatur-/Servicegegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparatur-/Servicegegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchem Rechtsstand der Besteller sich beruft.

### IX. Reparatur und Überholung defekter Teile

Bei Reparaturverträgen, die eine Verlegung des Reparaturgegenstandes an den Sitz des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer erforderlich machen, erfolgt der An- und Abtransport des Gegenstandes auf Kosten des Bestellers. Der Besteller trägt die Transportgefahr.

Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten der Hin- und Rücktransport gegen versicherbare Transportgefahren, wie zum Beispiel Diebstahl, Bruch oder Feuer versichert. Während der Reparatur im Werk des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer besteht kein Versicherungsschutz. Der Besteller hat für die Aufrechterhaltung bestehenden Versicherungsschutzes selbst zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers wird der Auftragnehmer Versicherungsschutz für diese Gefahren beschaffen.

Bei Verzug des Bestellers mit der Zurücknahme des Reparaturgegenstandes kann der Auftragnehmer für die Lagerung in seinem Werk oder dem Werk eines Subunternehmers Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann in diesen Fällen nach Ermessen des Auftragnehmers anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Bestellers.

Die richtige Spezifikation und technische Beschreibung eines bestellten Ersatz- oder Austauschteils ist alleinige Sache des Bestellers. Etwaige Hinweise oder Ratschläge des Auftragnehmers zur Geeignetheit der vom Besteller ausgewählten Ersatz- oder Austauschteile sind unverbindlich sofern der Auftragnehmer die Bestellung des Ersatz- oder Austauschteils entgegennimmt, ohne den Gegenstand/die Maschine, in die das Teil eingebaut werden soll, begutachtet zu haben.

### X. Lieferung von Waren, Ersatz- und Austauschteilen

Für die außerhalb von Werk-/Reparatur- oder Serviceaufträgen vom Auftragnehmer aufgrund gesonderter Bestellungen zu liefernde und gegebenenfalls zu montierende Waren, Ersatz- und/oder Austauschteile gelten bezüglich Lieferzeit, Lieferverzögerung, Mängelansprüchen und Gefahrübergang die nachfolgenden Bedingungen

- Für die richtige Spezifikation der technischen Beschreibung bestellter Waren oder eines Ersatz- oder Austauschteils ist der Besteller verantwortlich. Etwaige Hinweise oder Ratschläge des Auftragnehmers zur Geeignetheit der vom Besteller ausgewählten Ersatz- oder Austauschteile sind unverbindlich, sofern der Auftragnehmer die Bestellung des Ersatz- oder Austauschteils entgegennimmt, ohne den Gegenstand/die Maschine, in die das Teil eingebaut werden soll, begutachtet zu haben.
- Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Auftragnehmer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, sobald der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.
- Vom Besteller bestellte und nachträglich nicht mehr benötigte Ware nimmt der Auftragnehmer nur in Fällen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung zurück. Transportkosten der Rücklieferung trägt der Besteller. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Prüf- und Wiedereinlagerungskosten zu berechnen. Diese betragen 10% des vereinbarten Preises je Einzelteil. Rücknahmefähig sind nur Artikel in ordnungsgemäßem und verkaufsfähigem Zustand. Es werden keine Sonderanfertigungen oder Sonderbestellungen zurückgenommen. Nach Rückgabe der Artikel erhält der Besteller eine Gutschrift in Höhe des Warenwertes abzüglich der Wiedereinlagerungs-/Prüfkosten. Für retournierte Waren mit geöffneter Verpackung beziehungsweise Siegel unterzieht der Auftragnehmer die Ware einer internen und externen Prüfung auf Beschädigung und Funktion. Hier festgestellte Mängel werden vom Auftragnehmer Instand gesetzt und die Kosten der Neubeschaffung- und/oder Instandsetzung gegenüber dem Besteller gesondert abgerechnet und verrechnet.

Die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkten IV., VI. und VII. dieser Vertragsbedingungen gelten entsprechend.

### XI. Rechtsmängel

Führt die Benutzung von Teilen, die der Auftragnehmer eingebaut oder geliefert hat, zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Auftragnehmer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Auftragnehmer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

Die vorgenannten Verpflichtungen sind für den Fall von Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen abschließend. Sie bestehen jedoch nur, wenn

- der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- und Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Auftragnehmer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt,
- ihm die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen nach den vorstehenden Vorschriften ermöglicht,
- dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller ein Teil eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

## XII. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten, eingebauten bzw. gelieferten Teilen, einschließlich Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Auftragnehmer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Der Besteller darf die ihm gelieferten Teile im ordentlichen Geschäftsweg weiterverkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages – einschließlich Umsatzsteuer –, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verwendung der gelieferten und/oder eingebauten Teile gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Teile vor oder nach deren Verarbeitung weiterverkauft worden sind, an den Auftragnehmer ab. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die zugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Der Besteller tritt dem Auftragnehmer zur Sicherung dessen Forderungen gegen den Besteller diejenigen Forderungen ab, die durch die Verbindung der Teile mit einem Grundstück oder einer beweglichen Sache zu Gunsten des Bestellers einem Dritten gegenüber erwachsen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht dem Auftragnehmer zu.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Besteller berechtigt den Auftragnehmer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

## XIII. Verjährung

aqwarm Haustechnik GmbH | Üdersdorfer Straße 3a | 54570 Oberstadtfeld

Vorbehaltlich von Sondervorschriften in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen verjähren die Ansprüche des Bestellers – aus welchem Rechtsgrund auch immer – in zwölf Monaten; dies gilt auch für die Verjährung von Rücktrittsansprüchen in der Lieferkette gemäß § 445 b Abs. 1 BGB, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist.

Die Ablaufhemmung gemäß § 445 b Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Für Ansprüche wegen Mängeln eines Bauwerks oder für Liefergegenstände die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### XIV. Zustimmung zur Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten aus diesem Vertrag nur zum Zweck der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung sowie eigene Werbeaktionen. Es handelt sich hierbei um die vom Mitglied im Rahmen der Auftragsbearbeitung angegebenen Daten wie: Name, Adresse, Telefonnummer (Mobil und Festnetz), E-Mailadresse, Bankverbindung.

Die Verarbeitung der im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Mitgliedsdaten erfolgt im Einklang mit der DSGVO und den weiteren einschlägigen Datenschutzgesetzen. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) und Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO und nur für die vorstehend genannten Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung und Werbeaktionen. Eine über den Vertragszweck hinausgehende Datenverarbeitung findet nicht statt. Sollte die Erhebung weiterer über den Vertragszweck hinausgehender Daten erforderlich werden, wird der Auftragnehmer hierfür gesondert eine Einwilligung beim Vertragspartner einholen.

Hinsichtlich des Umfangs und Zwecks der Datenerhebung sowie der Aufklärung über die Betroffenenrechte wird im Übrigen auf die Datenschutzhinweise des Auftragnehmers verwiesen.

#### XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und personenbezogene Daten

Für alle Rechtbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht, sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsrechts ist. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Bestellers mittels elektronischer Datenverarbeitung zu speichern und zu verarbeiten.

AGB gelesen und akzeptiert, Datum Unterschrift